
Fahrrad gegen Micro-Scooter

Susanne K. ist trotz ihres hohen Alters nach wie vor fast täglich mit dem Fahrrad unterwegs. Wie üblich schiebt Susanne K. ihr Fahrrad über ihre Hauseinfahrt in Richtung Gehsteig, um ihre täglichen Erledigungen zu machen, und will dann – nach Beobachtung der Verkehrslage – losfahren. Dabei stößt sie mit einem 11-jährigen Mädchen, das mit einem so genannten Micro-Scooter auf dem Gehsteig unterwegs ist, zusammen und stürzt so unglücklich, dass sie sich einen Bruch der Speiche des linken Arms zuzieht.

Da Susanne K. der Meinung ist, dass das 11-jährige Mädchen sie übersehen habe und weiters auch zu schnell unterwegs gewesen sei, beschließt sie, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um den erlittenen Schaden (unter anderem Schmerzensgeld) geltend zu machen. Ein von Susanne K. beauftragter Rechtsanwalt bringt daher Klage ein.

Wie wird das ausgehen?

Trifft das 11-jährige Mädchen wirklich das Verschulden am Unfall? Handelt es

sich beim Micro-Scooter – gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) – um ein Fahrrad, oder ist der Micro-Scooter rechtlich als „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ zu werten? Darf mit einem Micro-Scooter auf dem Gehsteig gefahren werden? Gelten für Micro-Scooter-Benutzer die Regeln für Fußgänger? Wie ist es rechtlich zu werten, dass die Beklagte einen so genannten Radfahrausweis besitzt?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Susanne K. Versicherungsnehmerin einer Rechtsschutzversicherung und umfasst ihr Rechtsschutzversicherungsvertrag den Allgemeinen Schadenersatz-RS, so kann sie ihren Schadenersatzanspruch gerichtlich geltend machen, ohne das Kostenrisiko tragen zu müssen!

Mit einem ähnlichen Sachverhalt war der OGH zu GZ 2 Ob 18/08y befasst: Sowohl Erstgericht als auch Berufungsgericht wiesen das Klagebegehren auf Schadenersatz ab. Der OGH bestätigte das Berufungsurteil und stellte weiters fest, dass Micro-Scooter den Gehsteig unter bestimmten Umständen benutzen dürfen.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

